

zu können? Die *spiritualia suffragia* können den Gläubigen gestattet werden, ganz gleich, ob sie *ex toto vel ex parte ecclesiam* extruxerint oder auch *ex toto vel ex parte beneficia* fundaverint; die Worte: *ex toto vel ex parte* sind nicht bloß zu *ecclesias* extruxerint, sondern auch zu *beneficia* fundaverint zu ziehen. Wer aber, wenn auch nur teilweise, eine Pfründe stiftet, ist Stifter, fundator; als solcher kann er dann für seine Person die Bedingung stellen. Eine Einschränkung dieses Rechtes auf den Stifter, der die Pfründe zur Gänze stiftet, ist weder *explicite* noch *implicite* im Kodex enthalten.

Schließlich ist zu beherzigen, daß die Grundlage für die Gestattung der *spiritualia suffragia* sowie für die Stellung der Bedingung hinsichtlich der erstmaligen Besetzung einer Pfründe in allen Fällen die Dankbarkeit bildet, die die Kirche ihren Wohltätern erweisen will; nun ist die Dankbarkeit auch dann am Platze, wenn jemand eine Pfründe nicht zur Gänze, sondern nur zum Teile gestiftet hat.

Aus der Anfrage des Koriolanus ist nicht zu ersehen, ob die seiner Seelsorge anvertrauten Gläubigen eine Pfründe gestiftet, weiters auch nicht, ob sie bei der Besprechung der Angelegenheit mit dem Ortsordinarius die Bedingung, daß die Pfründe erstmals einem von ihnen bezeichneten Kleriker verliehen werden soll, gestellt haben und ob diese Bedingung vom Ortsordinarius auch angenommen wurde, als er sich mit der Stiftung der Pfarrpfründe einverstanden erklärte. Somit kann der dem Koriolanus erteilte Rat gelautet haben: es ist nachzusehen und festzustellen, ob obige drei Bedingungen erfüllt sind; wenn ja, dann werden die Gläubigen der Expositur die Person ihres ersten Pfarrers dem Ortsordinarius vorschlagen, wenn nicht, dann hat der Ortsordinarius das freie Besetzungs- und Verleihungsrecht.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Ein sonderbares Noviziat.) In einer priesterlichen Genossenschaft bischöflichen Rechtes werden eingekleidet: Ein Priester und fünf Studenten. Der Novizenmeister ist der Hausobere, ein Priester. Außer ihm gibt es noch einen Theologen mit einfachen, zeitlichen Gelübden im Hause. Nun fährt der Hausobere auf acht Monate weg und kehrt erst zwei Monate vor der Gelübdeablegung zurück. Während seiner Abwesenheit wird er in den geistlichen Obliegenheiten, wie Lesen der heiligen Messe etc., vom Priesternovizen vertreten, in den anderen Angelegenheiten vom Priesternovizen und dem *Clericus cum votis temporaneis* gemeinsam. — Ist dieses Noviziat gültig, obwohl acht Monate kein Novizenmeister im Hause war und der Novizenmeister nicht durch einen Sozios vertreten war, da ja im Sinne des can. 559, § 1 und 2, der Novizenmeister und sein Sozios in

einer priesterlichen Genossenschaft Priester sein müssen, daher der *Clericus cum votis temporaneis* nicht Sozius sein konnte?

Es ist ein einzigartiger und wohl auch einzig dastehender Fall, den der Einsender zur Untersuchung vorlegt. Voraus bemerken möchte ich, daß es sich beim Noviziate um eine ganz allgemein geltende Anordnung des kanonischen Rechtes handelt, die ebenso für die Genossenschaften päpstlichen Rechtes wie für die bischöflichen Rechtes Geltung besitzt.

Das Noviziat in Ordensgenossenschaften hat einen zweifachen Zweck: es soll eine Prüfungszeit sein und eine Zeit der Ausbildung. Prüfen muß der Novize sich selbst im Verhältnis zur Genossenschaft, ob er für das Ordensleben und namentlich in jener Form, zu der er durch die Einkleidung als werdendes Mitglied in Beziehung getreten ist, die Befähigung und die Willenskraft der Hingabe in sich findet, die er durch die Profeß am Schlusse des Noviziates auf sich nehmen soll. Prüfen muß aber auch die Genossenschaft den Novizen, ob er nach seinen Anlagen, seinem guten Willen, dem Streben nach Umgestaltung des Lebens (die benediktinische *Conversio morum* ist ja immer noch das Grundprinzip des Ordensstandes) und nach seinem Tugendstreben für ihre Lebensweise und ihre Aufgaben die nötigen Eigenschaften besitze und sie auszugestalten sich bestrebe. Erst bei festem günstigen Urteil in diesen Richtungen kann die Genossenschaft den Novizen zur Profeß zulassen. Das Noviziat muß aber auch dem Novizen alles das bieten, wodurch er ein geeignetes Glied ihrer Brudergemeinde werden kann, was der can. 565, § 1, so ausdrückt: „*. . . ut informetur alumni animus studio regulae et constitutionum piis meditationibus assiduaque prece, iis perdiscendis, quae ad vota et ad virtutes pertinent, exercitationibus opportunis ad vitiorum semina radicitus extirpanda, ad compescendos animi motus, ad virtutes acquirendas.*“ Dieser Aufgaben wegen ist das Noviziat im Ordensleben und seine richtige Anordnung und Führung eine Sache von äußerster Wichtigkeit. Davon, ob das Noviziat seine Aufgaben gut durchgeführt und seinen Zweck erreicht hat, hängt zu allermeist die Einstellung des Ordensmannes in seinem ganzen Leben ab, nicht weniger aber auch das Wohl und Wehe der ganzen Genossenschaft, deren Mitglieder aus ihm hervorgehen. Deshalb widmet das Kanonische Recht dem Noviziate in seinen Bestimmungen eine sehr eingehende Behandlung.

Als Organ der religiösen Genossenschaft zur Prüfung der Novizen und deren religiöser Heranbildung stellt das Kirchenrecht den Novizenmeister hin (can. 559, § 1). Er muß mit diesem Amte ausdrücklich betraut sein, wobei der Kodex es den Konstitutionen überläßt, in welcher Art dies geschieht, ob er durch Ernennung von seiten des höheren Oberen oder durch

Kapitelwahl zu bestellen ist. Ob ein Hausoberer zugleich Novizenmeister sein darf, sagt der Kodex nicht, jedenfalls müßte auch ein solcher für dieses Amt eine eigene Bestellung haben. Der Wichtigkeit des Amtes entsprechen die Eigenschaften, welche die Kirche von seinem Träger verlangt. Er muß Erfahrung besitzen, darum mindestens 35 Jahre alt, zehn Jahre Profeß sein, muß selbst ein hervorragend observanter Religiöser, klug, liebevoll und fromm sein. In klerikalischen Genossenschaften muß er mit der Priesterwürde bekleidet sein (can. 559, § 1). Da an dieser besonderen Eignung für sein Amt so viel gelegen ist, so ist dessen Dauer nicht beschränkt, und auch wenn nach den Konstitutionen die Wahl oder Ernennung auf eine bestimmte Zeit lautet, darf er ebenso wie sein Sozios unbeschränkt wieder weiter betraut werden (can. 560). Damit wird offenbar bezweckt, daß bewährte Kräfte bei der Arbeit belassen werden.

Zur Unterstützung in seinen Amtsobliegenheiten kann dem Novizenmeister wegen großer Zahl der Novizen, oder wenn sonst ein entsprechender Grund vorhanden ist, ein Gehilfe (*Sozios*) an die Seite gestellt werden. Auch er muß ein erprobter Ordensmann sein, 30 Lebensjahre und fünf Profeßjahre zählen (can. 559, § 2). Die Priesterwürde wird von ihm für klerikale Genossenschaften nicht ausdrücklich verlangt, nach dem ganzen Zusammenhange wird aber deren Besitz ebenfalls Voraussetzung sein.

Die Heranbildung der Novizen ist ausschließliches Recht (*ius*) des Novizenmeisters mit Ausschluß der Ingerenz jedes anderen Organs, ausgenommen die von den bestimmten Oberen (Provinzial, General) und die Visitatoren (can. 561, § 1). Derselbe Kanon legt es ihm aber ausdrücklich auch als ausschließliche Pflicht auf (*officium*), sie treu zu besorgen. Und das Noviziatsjahr hat seine Aufgaben nach can. 565, § 1, *sub disciplina Magistri* zu leisten. Die Novizen selbst müssen von allem frei sein und fern gehalten werden, was sie zerstreuen und dem Zwecke des Noviziates, der religiösen Heranbildung für den Ordensstand, hinderlich wäre. Priesternovizen speziell dürfen nicht predigen, Beichten hören oder äußere Ordensämter versehen (can. 565, § 3).

Wie ist nun der vorgelegte Kasus nach den angeführten kanonischen Bestimmungen zu beurteilen? In der Literatur findet sich nichts, was hier herangezogen werden könnte; offenbar hat niemand an die Möglichkeit des Vorkommens solcher Verhältnisse gedacht.

Der Hausobere und Novizenmeister war während des Noviziatsjahres acht Monate abwesend; zwei Monate vor Schluß kommt er zurück, also ist er zu Anfang und am Schluß des Jahres in seinem Amte tätig, jedesmal zwei Monate, das ist zu-

sammen ein Drittel der vorgeschriebenen Zeit. Man kann da wohl nicht sagen, daß der *Annus noviciatus sub disciplina Magistri* (can. 565, § 1) verlaufen ist. Also hat der Magister sein *Officium consulendi noviciorum institutioni* nicht erfüllt. Selbst wenn er einen richtigen Sozium hätte, wäre damit nicht geholfen, denn dieser kann der ganzen Rechtslage nach nur sein Gehilfe sein in den Dingen, die ihm vom Magister zugewiesen werden, und allenfalls in einzelnen Fällen auch Vertreter, aber nicht Letzteres für eine so lange ununterbrochene Abwesenheit des Novizenmeisters. Übrigens schreibt can. 559, § 3, ausdrücklich vor, daß der Novizenmeister und sein Sozium *ab omnibus officiis muneribusque vacare debet, quae noviciorum curam et regimen impedire valeant*. — Aber kann man überhaupt sagen, daß ein Sozium im Sinne des can. 559, § 2, da war? Der Priesternovize kann offenbar als solcher nicht gelten. Er, der selbst als Novize für das Ordensleben herangebildet werden soll, kann doch nicht Lehrer des Ordenslebens sein. Der Kleriker-Theologe mit zeitweiligen Gelübden ist wohl noch nicht drei Jahre Profeß, sonst hätte er die ewigen Gelübde abgelegt. Ebenso wenig wahrscheinlich ist es, daß er 30 Jahre alt ist. Also erfüllt er nicht einmal die äußeren Erfordernisse eines Soziums nach can. 559, § 2, abgesehen davon, daß der Sozium nach der Lage der Dinge doch ein Priester sein sollte. Er selbst muß noch während seiner Studienzeit nach can. 588, § 1, von einem *Praefectus seu Magister spiritus* im religiösen Leben instruiert werden, welcher die Eigenschaften besitzen muß, die beim Novizenmeister gefordert werden (ibid. § 2). Wie kann er dann die geistliche Leitung der Novizen in Konferenzen, Besprechungen u. s. w. besorgen? — Ferner: Der Priesternovize vertritt den abwesenden Novizenmeister „in den priesterlichen Obliegenheiten, wie Lesen der heiligen Messe u. s. w.“. Natürlich ist die Feier der heiligen Messe und das Austeilen der heiligen Kommunion bedenkenlos, aber was heißt das „u. s. w.“? Auch das Beichtthören, das doch ausdrücklich verboten ist? Und wo beichten sonst die Novizen und er selbst?

Im vorgelegten Kasus sind also, wenn er wirklich vorgekommen ist, sehr schwerwiegende Mängel unterlaufen und der Novizenmeister hat die ausdrücklich als schwer bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt, die ihm der can. 562 mit den Worten auferlegt: „*Gravi obligatione tenetur Magister noviciorum omnem adhibendi diligentiam, ut sui alumni in religiosa disciplina, secundum constitutiones, sedulo exerceantur, ad normam can. 565.*“ Mit Recht erhebt nun der Einsender die Frage, ob dieses Noviziat trotz dieser großen Mängel noch gültig ist. Der Mangel der vorgeschriebenen und unerläßlichen Leitung der Novizen ist da so groß, daß ich mich nicht getraue, die Frage nach der kano-

nischen Gültigkeit dieses Noviziates zu bejahen. Ja, ich glaube, wenn die Sache der *S. Congregatio de Religiosis* vorgelegt würde, so würde dieselbe auch eine *Sanatio* oder *Dispensatio* in diesem Falle wohl nicht gewähren, weil Zweck und Ziel und die wichtigste Aufgabe des Noviziates nicht gewährleistet sind.

Wien.

P. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.

(Bricht Holzkohle die sakramentale Nüchternheit?) Ein magenkranker Priester leidet besonders nachts sehr an Übelkeit und Schmerzen, die ihm die Nachtruhe rauben und dann seine Arbeitsfrische am Tag vermindern. Der Arzt empfiehlt Kohle zu nehmen, wodurch die schlimmen Wirkungen verschwinden. Darf der Priester das Mittel, wenn nötig, auch nach Mitternacht nehmen, und doch zelebrieren?

Ärzte und Chemiker sagen einstimmig, daß Holzkohle absolut unverdaulich ist; sie wird chemisch in keiner Weise verändert; ihre Wirkung besteht einfach darin, daß durch die große Oberfläche, die der Kohlenstaub bietet, die Säure gebunden und abgeführt wird; nichts wird vom Körper aufgenommen, die Kohle geht unverändert wieder ab.

Ältere Autoren erwähnen Kohle überhaupt nicht, wohl weil das damals nicht in Betracht kam. Aber sie stellen die Regeln auf, die hier zu beobachten sind. Der heilige Alfons (l. VI. n. 278) erklärt schon als *sententia communis*, daß zur Verletzung der Nüchternheit drei Bedingungen erfüllt sein müssen: 1. *Ut quod sumitur, sumatur ab extra*; 2. *ut sumatur per modum comestionis aut potus*; 3. *ut res sumpta habeat rationem cibi aut potus*. Diese dritte Bedingung, die für unseren Fall entscheidend ist, erklärt er n. 281: *Tertia vero sententia communis docet, minime frangi ieiunium si edantur res omnino indigestibiles, ut sunt capilli, ungues, metallum . . . quia haec nec nutriunt nec rationem habent cibi. Ecclesia autem tantum prohibet ne sumatur Eucharistia post cibum aut potum ut patet ex Concilio Toletano VI etc.* Eine gegenteilige Sentenz, die sich auf eine Stelle beim heiligen Thomas beruft (III, q. 80, a. 8, ad 4. „*nec refert utrum aliquid huiusmodi nutriat vel non nutriat*“) weist er ab, indem er sagt, man solle den ganzen Text lesen, dann werde man sehen, daß dieses „*aliquid huiusmodi*“ zum vorhergehenden „*cibi aut potus*“ gehöre; denn es könne ja sein, daß jemand eine Speise sofort erbreche, so daß sie nicht nähre, aber wenn es wirklich Speise war, dann ist die Nüchternheit verletzt. Unter den Dingen, die wenigstens irgendwie im Magen verändert und aufgenommen werden können, zählt er unter anderem „*pulvis medicinalis*“ und „*terra seu creta, quam mulieres edere solent*“ auf. Also auch *pulvis medicinalis* muß, um verboten zu sein,